

1. / 11. 1914.

(Buchdruckerrechnungen unterliegen nicht dem Moratorium.) Der Schutzverband der niederösterreichischen Buchdruckereibesitzer brachte für einige seiner Mitglieder beim Bezirksgericht Josefstadt Klagen wegen nichtgezahlter Buchdruckerrechnungen ein. Die Beklagten beriefen sich auf das Moratorium, und der Richter wies auch unter Hinweis auf die Stundungsverordnung die Klage ab. Auf Berufung der Kläger hob das Landesgericht das erstgerichtliche Urteil auf und gab der Klage statt mit der Begründung, daß Buchdruckerrechnungen auf Lohnverträgen beruhen, die vom Moratorium ausgenommen seien.